



Informationen zur Frührehabilitation

(Stand März 2014)

Durch Frührehabilitation sollen krankheitsbedingte Einschränkungen und drohende Behinderungen mit frühzeitig einsetzenden Maßnahmen vermieden werden. Ein häufiger und bekannter Anlass ist der Schlaganfall, es können aber auch Unfälle, Tumore oder Entzündungen ursächlich sein. Insoweit muss auch dort bereits während der Akutbehandlung die Frührehabilitation beginnen.

Grundsätzlich sind alle Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, solche Leistungen zu erbringen (§ 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

- Die Leistungen werden insbesondere in speziellen Bereichen angeboten. Hier sind z.B. Intensivstationen, Schlaganfallspezial-Stationen (Stroke Units) und neurologische Abteilungen zu nennen.
- Intensivstationen führen alle Allgemeinkrankenhäuser.
- Die besonderen Angebote sind im Krankenhausplan des Landes (*Fundstellen siehe unten*) aufgelistet.
- Frührehabilitation ist Teil der Krankenhausbehandlung so lange, wie Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit vorliegt.
- Wenn die Notwendigkeit besteht, kann die Rehabilitation in geeigneten Rehabilitationseinrichtungen fortgesetzt werden. Hier hilft die zuständige Krankenkasse weiter.

Nicht für jeden Patienten und jede Patientin ist das gleiche Angebot das richtige.

Daher nehmen Sie bitte, wenn Sie oder Ihre Angehörigen betroffen sind, rechtzeitig Kontakt mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Sozialdienst des Krankenhauses auf. Auch ein frühzeitiger Kontakt zur zuständigen Krankenkasse ist sehr wichtig.

Die Komplexität und Schwere der Schädigung erfordern sehr unterschiedliche Maßnahmen. In schweren Fällen kann es notwendig sein, dass mehrere Einrichtungen eng zusammenarbeiten. Welche Versorgung im Einzelfall sachgerecht ist, muss ärztlich beurteilt werden.



Es ist wichtig, Behandlungsbrüche und Wartezeiten zu vermeiden.

Der Krankenhausrahmenplan NRW 2015 beschreibt für den Bereich der Frührehabilitation weitergehende grundlegende Aspekte und benennt die entsprechenden Ziele der nordrhein-westfälischen Krankenhauspolitik in den Kapiteln

- 2.5.2 (Seiten 56/57 der Druckschrift),
- 2.2.2.3 „Versorgungsschwerpunkte a) Schlaganfallversorgung“ (Seite 36 der Druckschrift) und
- 5.2.11 „Neurologie“ (Seiten 82/83 der Druckschrift).

Weitere Informationen:

Den [Krankenhausrahmenplan](#) finden Sie auf den Internetseiten des Gesundheitsministeriums zum Herunterladen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mgepa/krankenhausplan-nrw-2015/1617>

Eine Übersicht über die Krankenhäuser in NRW finden Sie in der [Krankenhausdatenbank](#) des Gesundheitsministeriums:

<http://www.mgepa.nrw.de/krankenhausdb/>